

Merkblatt

Konsortialgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

I. Begebung und Platzierung von Emissionen

1. AWV-Meldepflichten bei Eigenemissionen

Direkte Kontraktbeziehungen zwischen Emittent und Investoren treten im Rahmen des Emissionsprozesses nur dann auf, wenn der ausländische Emittent das institutionelle Arrangement der Eigenemission anwendet. Bei der Eigenemission werden direkte Kontrakte zwischen ausländischen Emittenten und inländischen Investoren geschlossen. Im Falle von Direktgeschäften mit Ausländern sind die inländischen Investoren aufgrund von § 67 AWV bzw. § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV selbst meldepflichtig.

2. AWV-Meldepflichten bei Fremdemissionen

AWV-Meldepflichten im Rahmen von Fremdemissionen sind abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Emissionskonsortiums. Die nachstehenden Erläuterungen gehen daher nur auf die grundlegenden Gestaltungsvarianten eines Emissionskonsortiums ein. Üblicherweise schließen sich im Rahmen einer Fremdemission mehrere Finanzintermediäre zu einem Emissionskonsortium zusammen. Eine direkte Kontraktbeziehung zum Emittenten unterhalten jedoch nur die Konsortialführer (lead manager), denen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Emissionskontraktes obliegt.

2.1 Übernahmekonsortium

Im Falle eines Übernahmekonsortiums garantieren die am Emissionskonsortium beteiligten Kreditinstitute gegenüber dem Emittenten den Absatz der Wertpapiere. Der Konsortialführer verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme und ist im Anschluß für die Distribution der Wertpapiere an die Konsorten verantwortlich. Der Gesamtwert der Emission wird dem Emittenten vom Konsortialführer (technischer Führer) zur Verfügung gestellt. Es liegt damit ein Kaufvertrag zwischen Emittent und Konsortialführer vor.

Daraus ergibt sich die Meldepflicht des inländischen Konsortialführers. Für die inländischen Konsortialmitglieder besteht folglich bei der Übernahme der Emissionen vom inländischen Konsortialführer in den eigenen Bestand keine Meldepflicht, da es sich um eine Transaktion zwischen inländischen Kontrahenten handelt.

Für den Fall, dass ausländische Konsorten im Übernahmekonsortium beteiligt sind, meldet der inländische Konsortialführer die Übernahme der Quote durch ausländische Konsorten in der Emissionsphase als eingehende Zahlung.

Übernehmen die inländischen Konsorten die Emission direkt vom ausländischen Emittenten bzw. von einem ausländischen Konsortialführer, sind die Zahlungsausgänge durch die inländischen Konsorten in Höhe der von ihnen übernommenen Quoten zu melden.

Werden die übernommenen Emissionen am Markt platziert, sind von den inländischen Konsorten gegebenenfalls AWV-Meldungen zu erstellen, wenn Ausländer die Emissionen von den inländischen Konsorten erwerben.

2.2 Begebungskonsortium

Bei einem Begebungskonsortium übernimmt das Emissionskonsortium den Vertrieb der Emission für Rechnung des Emittenten, wobei das Platzierungsrisiko beim ausländischen Emittenten verbleibt. Sofern die inländischen Konsorten die Emission im eigenen Namen für Rechnung des ausländischen Emittenten platzieren, ist in Höhe der abgesetzten Wertpapiere eine AWV-Meldung zu erstellen. Übernehmen die inländischen Konsorten lediglich die Ausführung von Lieferungs- und Zahlungsinstruktionen (Platzierung in fremdem Namen für fremde Rechnung), sind keine Meldungen zu erstatten. Die Meldepflicht obliegt dem jeweiligen inländischen Kontrahenten (Dealer, Endinvestoren).

II. Provisionen, Zins- und Dividendenzahlungen

Inländer melden Provisionen und Bonifikationen im Rahmen des Emissionsgeschäfts sowie Zins- und Dividendenzahlungen, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern für eigene Rechnung vereinnahmen. Eine Meldepflicht für die Entgegennahme und die Weiterleitung von Zahlstellenprovisionen sowie Zins- und Dividendenerträgen für Rechnung von Dritten besteht nicht.

Geldinstitute können eingehende Zins- und Dividendenzahlungen auf ausländische Emissionen auch für ihre inländischen Kunden melden. In diesem Fall sind die inländischen Kunden zur Vermeidung von Doppelmeldungen jedoch deutlich auf die bereits erfolgte Meldung hinzuweisen.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de